Richtlinien der Gemeinde Hagen im Bremischen über die Ausführung von Bauarbeiten und Aufgrabungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)

Aufgrund der §§ 5, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012n (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1
Vorbemerkungen

(1) Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

(2) Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 97/06) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Gemeindegebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(3) Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Landkreis Cuxhaven, etc) erforderlich ist.

(4) Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen vom Verursacher bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Von diesen Behörden können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

(5) Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

§ 2
Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Antragsteller schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) bei der Gemeinde Hagen im Bremischen auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular einzureichen. Dem Antragsformular ist ein Lageplan beizufügen. Das Antragsformular ist auf der Internet-Seite der Gemeinde Hagen im Bremischen verfügbar oder wird auf Wunsch kostenpflichtig zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch beim zuständigen Mitarbeiter im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich mit Lageplan nachzureichen.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen, etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren.

(2) Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

(3) Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Näheres hierzu regelt eine Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(4) Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, alle Arten von Terminverschiebungen sind der Gemeinde Hagen im Bremischen mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab Genehmigungsdatum mit der Aufgrabung begonnen wird.

§ 3
Ausführung

(1) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV EStB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, die Baustelle stillzulegen und dem Antragsteller entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

(4) Der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

§ 4
Verkehrssicherung, Unterhaltung

(1) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen.

(2) Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtung (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

§ 5
Kosten

(1) Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

(2) Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

(3) Der Antragsteller und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde Hagen im Bremischen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2014 in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 29.09.2014. Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.)

GEMEINDE HAGEN IM BREMISCHEN · LANDKREIS CUXHAVEN · 2

Wittenberg
Bürgermeister